

Chemikaliengesetz § 3 Nr. 7 ist ein Hersteller jeder, der einen Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis herstellt oder gewinnt. Insoweit wäre auch in einer Durchgriffshaftung bei den Herstellern der Pyrethrum-Substanzen zu prüfen, ob in deren Sicherheitsdatenblättern diese Warnhinweise vor unsachgemäßem Gebrauch in geschlossenen Räumen spätestens seit dem Jahr 1991 enthalten waren.

Da die Hersteller dieser Wirkstoffe eine engere Pflicht zur Produktbeobachtung und Sorgfaltspflicht trifft, kann hier eine Umsetzungspflicht der Warnungen nach der Veröffentlichung von Fromme spätestens drei Monate danach angenommen werden. Insoweit könnte in den Sicherheitsdatenblättern und Produktbeschreibungen der Hersteller von Pyrethrum-Substanzen überprüft werden, ob sie der Warnpflicht nachgekommen sind. Es besteht ihrerseits eine Verpflichtung, ihre Kunden/Abnehmer, nämlich die Hersteller von Pyrethrum-Aerosolen oder -Präparaten auf die neuen Erkenntnisse aufmerksam zu machen.

Nach Lage der Dinge sollte seitens der Hersteller von Pyrethrum-Wirkstoffen jedoch wohl bereits ab 1985 oder 1988 vor unsachgemäßem und unachtsamen Gebrauch dieser Wirkstoffe (auch in Formulierungen) hingewiesen werden. Spätestens seit 1991 kann von einer gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnis gesprochen werden, daß Pyrethrum-Produkte bei unsachgemäßer Anwendung und in geschlossenen Räumen eingesetzt gesundheitliche Schäden hervorrufen können.

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei diesen Warn- und Kennzeichnungspflichten um eigene Warnungen und Hinweise seitens der Hersteller von Wirkstoffen bzw. der Pyrethrum-Präparate handelt, die sich aus der Produkthaftpflicht ergeben.

11. Kennzeichnungs- und Warnungspflichten auf Grund der jeweils geltenden Gefahrstoffverordnung (GefStoffV):

- a) Daneben kann aber auch geprüft werden, ob den Kennzeichnungspflichten aus dem Chemikaliengesetz, insbesondere der GefStoffV entsprochen wurde. Die erste Fassung der GefStoffV datiert aus 1986, sie wurde am 25.09.1991 neu bekanntgemacht.
- b) Die Vorschriften über den „Umgang mit Gefahrstoffen“ (§ 14 - § 36) in der Fassung der **GefStoffV 1991** waren auch vom Arbeitgeber, d.h. dem Kaufhof, zu beachten, was offenbar nicht ganz befolgt wurde. In Anhang I dieser Verordnung sind in Nr. 2.3 die Vorschriften über Schädlingsbekämpfungsmittel und die Kennzeichnung ihrer Zubereitungen enthalten. Gemäß Anhang VI, „Liste eingestufte gefährlicher Stoffe und Zubereitungen“ ist in den laufenden Nummern 1270 bis 1273 (Pyrethrine, Pyrethrin I, Pyrethrin II) als vorgeschriebenes Gefahrensymbol Xn angeführt (Symbol Kreuz - „Mindergiftig“).

Ferner waren folgende Hinweise auf die besonderen Gefahren (R-Sätze) anzugeben:

R 20/21/22: „Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berühren mit der Haut.“